

II-2108 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1062 IJ

1981 -03- 19

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. LICHAL
und Genossen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend die Einschränkung des Tragens von Lederwesten durch
Gendarmeriebeamte in Ausübung ihres Dienstes

Vor einigen Wochen wurde vom Gendarmeriezentralkommando in Wien ein Erlaß herausgegeben, nach dem Gendarmeriebeamten, die nicht im Motorraddienst eingesetzt sind, das Tragen von Lederwesten im Dienst strikt untersagt wird. Dieser Erlaß ist in Kreisen der Gendarmeriebeamten, insbesondere unter der Salzburger Personalvertretung, auf Unverständnis gestoßen.

Die Gendarmen verweisen insbesondere darauf, daß sich die Lederwesten im Dienst sehr bewährt haben und daher von zahlreichen Gendarmeriebeamten aus eigenen Mitteln angeschafft wurden; durch den Erlaß der Zentralstelle wird es diesen Beamten nun unmöglich gemacht, die Lederwesten - außer für den Motorraddienst - weiter zu verwenden, sodaß sich nunmehr die Anschaffung als Fehlinvestition erweist.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres folgende

A N F R A G E :

- 1) Welche Gründe waren für den Erlaß des Gendarmeriezentralkommandos, mit dem die Erlaubnis zum Tragen von Lederwesten eingeschränkt wurde, maßgebend?

- 2 -

- 2) Wurde bei der Herausgabe dieses Erlasses bedacht, daß sich bereits zahlreiche Gendarmeriebeamte von ihrem eigenen Geld Lederwesten angeschafft hatten?
- 3) Wurde bei der Herausgabe dieses Erlasses berücksichtigt, daß sich die Verwendung von Lederwesten durch Gendarmeriebeamte im Einsatz (auch außerhalb des Motorraddienstes) sehr bewährt hat?
- 4) Werden Sie die Zweckmäßigkeit und Sinnhaftigkeit des Erlasses einer Prüfung unterziehen und gegebenenfalls seinen Widerruf veranlassen?